

## ANTRAG AUF ANERKENNUNG ALS EIGENKOMPOSTIERER

EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - AöR-  
Westring 215, 44575 Castrop-Rauxel  
z.Hd. Abfallwirtschaft

☎ Tel: 02305 9686 - 543  
✉ Fax: 02305 9686 - 544  
@ E-Mail: abfallwirtschaft@euv-stadtbetrieb.de

### FÜR EIGENKOMPOSTIERER KANN EIN GEBÜHRENABSCHLAG AUF DIE ABFALLGEBÜHR GEWÄHRT WERDEN, WENN FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT SIND:

1. Alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle (außer Fisch, Fleisch und gekochten Speiseresten) werden selbst kompostiert. Bei mehreren Wohneinheiten auf einem Grundstück müssen alle Haushalte ihre Bioabfälle kompostieren. Größere Mengen kompostierbarer Gartenabfälle wie z. B. Rasen- und Heckenschnitt, dürfen im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung zum Recyclinghof in Pöppinghausen gebracht werden.
2. Auf dem Grundstück muss eine intakte Kompostiereinrichtung vorhanden sein. Das ist beispielsweise ein geschlossener oder offener Komposter aus Latten, Maschendraht oder Kunststoff.
3. Die Bioabfälle müssen vielfältig zusammengesetzt (Küchen- und Gartenabfälle) und die unterschiedlichen Rottestadien und Bodenlebewesen erkennbar sein.
4. Es darf durch unsachgemäße Befüllung oder Bedienung der Kompostiereinrichtung keine Belästigung für die Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Ungeziefer, entstehen.
5. Mit Ausnahme von Fisch, Fleisch und gekochten Speiseresten dürfen in der Restmülltonne keine organischen Abfälle entsorgt werden.
6. Der erzeugte Kompost ist auf dem Grundstück als Bodenverbesserer und Dünger zu verwerten. Als Richtlinie gelten 25 m<sup>2</sup> Gartenfläche pro Bewohner oder 1,5 - 2 m<sup>3</sup> Kompost pro 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche.

Der Gebührenabschlag kann nur für private Haushalte gewährt werden und nur, wenn kein Bioabfallbehälter genutzt wird.

### GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

Vorname _____	Telefon _____
Nachname _____	Grundstück der Eigenkompostierung (Straße, Hausnummer) _____
Straße, Hausnummer _____	_____
PLZ, Wohnort _____	Anzahl der gemeldeten Personen _____

Der Antragsteller erklärt, dass er nicht nur willens, sondern fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe (auch die der Mieter) nach den o.g. Richtlinien sachgemäß und schadlos im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung zu kompostieren und auch auf diesem Grundstück zu verwerten. Kompostierungseinrichtungen auf anderen Grundstücken können nicht berücksichtigt werden. Die Beendigung der Kompostierung, auch teilweise, wird dem EUV unverzüglich angezeigt. Beauftragte der Stadt haben die Berechtigung, die Richtigkeit der Angaben vor Ort zu überprüfen.